

Satzung

des Kreissportbundes Göttingen e .v

beschlossen auf dem Kreissporttag am 15.4.2005 in Dransfeld

Präambel
<p>Der Sport ist ein eigenständiges und allgemeines Kulturgut. Der Kreissportbund Göttingen e.V. – im folgenden KSB genannt – und seine Mitgliedsorganisationen sind somit Kulturträger im gesamtgesellschaftlichen Raum. Darüber hinaus bilden der KSB und seine Mitglieder auf der Grundlage ehrenamtlicher Arbeit ein Netzwerk der sozial- und gesundheitspolitischen Selbsthilfe. Dieses ist für die einzelnen Bürger und für die Gesellschaft als Ganzes von großem Nutzen, weil durch die Sportangebote des KSB und seiner Mitgliedsorganisationen insbesondere</p>
<ul style="list-style-type: none">• Kindern und Jugendlichen für ihre körperliche Entwicklung notwendige Bewegungsreize sowie für ihre Persönlichkeitsentwicklung wichtige Lern- und Erfahrungsfelder eröffnet werden;
<ul style="list-style-type: none">• soziale Kontakte zwischen den Menschen gefördert werden;
<ul style="list-style-type: none">• Möglichkeiten sinnvoller Freizeitgestaltung angeboten werden;
<ul style="list-style-type: none">• ein Beitrag zu gesunder Lebensführung geleistet wird;
<ul style="list-style-type: none">• die Identifikation der Bürger mit den Ortschaften und Gemeinden gefördert wird
<ul style="list-style-type: none">• und in dieser Art gesellschaftlicher Selbstorganisation und praktizierter Mitbestimmung im Sport wichtige Erfahrungsfelder gelebter Demokratie eröffnet werden.
<p style="text-align: center;"><u>I. Allgemeines</u></p>
<p>§ 1 Begriff, Name, Sitz</p>
<p>(1) Der Kreissportbund Göttingen e.V. ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Sportvereinen und Sportfachverbänden im Bereich des Landkreises Göttingen.</p>
<p>(2) Der KSB hat seinen Sitz in Göttingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.</p>
<p>§ 2 Grundsätze</p>
<p>(1) Der KSB versteht sich als einheitliche Dachorganisation für die Vereine und Fachverbände, in denen Sport und Bewegung in verschiedener Ausprägung und mit verschiedenen Zielsetzungen wie Breitensport, Leistungssport, gesundheitsorientierter Fitnesssport und Erlebnissport betrieben wird.</p>
<p>(2) Die Würde des Sportlers, Toleranz, Fair play, Gewaltfreiheit, Demokratie und Solidarität</p>

sind die dem Sport zugrunde liegenden Werte, denen sich der KSB verpflichtet fühlt.
(3) Der KSB ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er fördert die umweltgerechte Ausübung des Sports.
§ 3 Aufgaben
Die Aufgaben des KSB sind
1. die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik und Verwaltung im kommunalen und regionalen Raum;
2. die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den übergeordneten Organisationsebenen des Sports;
3. die Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Institutionen insbesondere aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Erziehung und Bildung sowie der Medien;
4. die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit insbesondere durch die Durchführung von Lehrgangsmaßnahmen, Jugenderholungsmaßnahmen, Mitarbeiterfortbildungen für die in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter sowie Durchführung von Projekten in der Jugendsozialarbeit;
5. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben und Veranstaltungen für die Mitgliedsvereine und -verbände;
6. das Erbringen von Dienstleistungen für die Mitglieder auf den Gebieten der Sportverwaltung und Vereinsorganisation, der Aus- und Weiterbildung sowie des Kommunikationswesens;
7. die Förderung eines zeitgemäßen Sportstättenbaus und der bedarfsgerechten Ausstattung von Sportstätten;
8. die Unterstützung und Beratung der Mitglieder im Hinblick auf eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Vereinssports in der Region.
§ 4 Gemeinnützigkeit
Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Sofern der KSB die Gemeinnützigkeit erlangt, verbieten es die Grundsätze der Selbstlosigkeit und Ausschließlichkeit, dass der KSB die nicht gemeinnützigen Vereine, die Mitglied im KSB sind, mit Rat und Tat fördert.
§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
(1) Der KSB ist eine Gliederung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. – im folgenden LSB genannt. Der KSB ist im Betreiben seiner Einrichtungen und in seiner Verwaltung selbständig. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben.
(2) Die Selbständigkeit der Mitglieder des KSB in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Zugehörigkeit zum KSB nicht berührt. Insbesondere ist eine gegenseitige

Haftung oder eine Haftung für den KSB ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im KSB erwerben:

1. auf Antrag als ordentliche Mitglieder alle Vereine und Kreisgliederungen der Landesfachverbände, sofern sie die in § 2 genannten Grundsätze verfolgen;

2. auf Antrag als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind;

3. als Ehrenmitglieder natürliche Personen, durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern beschließt der Kreissporttag.

(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist für die Vereine die Mitgliedschaft im LSB, für Kreisfachverbände die Mitgliedschaft des entsprechenden Landesfachverbandes im LSB.

(3) Vereine beantragen die Aufnahme in den LSB schriftlich über den KSB unter Beifügung folgender Unterlagen:

1. Gründungsprotokoll, wovon im Einzelfall abgesehen werden kann

2. Vereinssatzung

3. Nachweis über die Gemeinnützigkeit

4. Nachweis über die Eintragung in das Vereinsregister

5. Bestandserhebungsbogen

(4) Der KSB leitet den Aufnahmeantrag eines Vereins mit einer Stellungnahme an den LSB weiter. Über die Aufnahme der Vereine entscheidet der LSB entsprechend den Bestimmungen seiner Satzung.

(5) Kreisfachverbände sind die Kreisgliederungen der Landesfachverbände innerhalb des LSB. Sie fassen Vereine bzw. Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart auf Kreisebene zusammen und sind für die sportfachliche Seite verantwortlich. Die innerhalb des KSB sich gründenden Kreisfachverbände sind ohne gesondertes Aufnahmeverfahren Mitglied im KSB. Die Gründung muss dem KSB schriftlich angezeigt werden.

(6) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied ist die Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den KSB. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss des KSB.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung über den KSB an den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten - jeweils zum Ende eines Geschäftsjah-

res;
2. durch Ausschluss aus dem LSB;
3. durch Auflösung.
(2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB und den übrigen Verbänden (Landessportbund und Fachverbände) unberührt.
3) Der Ausschluss eines Mitgliedes hat den Verlust der Mitgliedschaft auf die Dauer von mindestens zwei Jahren zur Folge.
(4) Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des KSB nicht zu.
§ 8 Ausschlussgründe
(1) Der Hauptausschuss des KSB kann den Ausschluss von Mitgliedern beim LSB beantragen,
1. wenn das Mitglied die satzungsmäßigen Pflichten gröblich verletzt;
2. wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem KSB oder anderen Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde;
3. wenn das ordentliche Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder sie verliert.
(2) Den Betroffenen ist vor der Stellung des Ausschlussantrages Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
§ 9 Rechte der Mitglieder
Die Mitglieder sind berechtigt,
1. nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen;
2. die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen und die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen;
3. die Beratung des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
4. den zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum Wohle aller Mitglieder zu verlangen.
§ 10 Pflichten der Mitglieder
(1) Von den Vereinen, die Mitglied im KSB sind, werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird vom Kreissporttag bestimmt.
(2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
1. die Satzung und Ordnungen des KSB und der übergeordneten Verbände zu befolgen

sowie den gefassten Beschlüssen der Entscheidungsorgane nachzukommen;
2. die Interessen des KSB wahrzunehmen;
3. die auf den Kreissporttagen beschlossenen Beiträge und Umlagen termingerecht zu entrichten;
4. die vom KSB geforderten Auskünfte unter anderem über Einrichtungen, Mitgliederbestand, Satzungsänderungen, Wechsel in der Besetzung der Organe wahrheitsgemäß zu erteilen sowie die regelmäßigen Bestandserhebungen vollständig und fristgemäß zu dem vom KSB gesetzten Termin abzugeben;
5. die Vorstandsmitglieder des KSB und die Präsidiumsmitglieder des LSB oder deren Beauftragte an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen;
6. dem KSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen;
7. dem KSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen.
§ 11 Ordnungsmaßnahmen
(1) Gegen die Vereine können Ordnungsgelder bis zur Höhe von 150,- Euro bei folgenden Versäumnissen verhängt werden:
1. unvollständige oder verspätete Abgabe der Bestandserhebung.
2. verspätete Zahlung der Mitgliedsbeiträge; bei nicht fristgerechter Zahlung können außerdem Zuschläge erhoben werden;
3. zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen.
Zuständig für die Verhängung der Ordnungsgelder ist der Vorstand.
(2) Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung des Hauptausschusses zulässig, der abschließend entscheidet. Seine Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.
<u>III. Organe</u>
§ 12 Organe
(1) Die Organe des KSB sind
1. der Kreissporttag,
2. die Vollversammlung der Sportjugend,
3. der Hauptausschuss,
4. der Vorstand
5. der Erweiterte Vorstand
(2) Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des KSB. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

§ 13 Der Kreissporttag
(1) Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSB zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberstem Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.
(2) Der Kreissporttag besteht aus:
1. den Mitgliedern des Hauptausschusses;
2. den Delegierten der Vereine, die durch die Vereine dem KSB zu benennen sind. Vereine bis einschließlich 100 Mitglieder stellen einen stimmberechtigten Delegierten, darüber hinaus kann je weitere angefangene 300 Vereinsmitglieder ein zusätzlicher Delegierter gestellt werden;
3. zusätzlichen Vertretern der Kreisfachverbände, die über mehr als 5.000 Mitglieder verfügen. Diese Kreisfachverbände entsenden zusätzlich zu ihrem Vertreter im Hauptausschuss je weitere angefangene 5.000 Mitglieder einen Delegierten zum Kreissporttag;
4. den Ehrenmitgliedern;
5. den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder ohne Stimmrecht;
(3) Jeder Vereinsvertreter bei dem Kreissporttag hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
(4) Das Mindestalter der stimmberechtigten Delegierten beträgt 16 Jahre.
§ 14 Zusammentreten und Vorsitz
(1) Der ordentliche Kreissporttag findet alle 2 Jahre im ersten Drittel des Geschäftsjahres statt, und zwar jeweils in dem Jahr, das dem Jahr der Durchführung des Landessporttages vorausgeht.
(2) Der Kreissporttag wird vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder einberufen.
(3) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Kreissporttag zugeleitet worden sein. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nur zugelassen, wenn zwei Drittel der Anwesenden die Dringlichkeit bejahen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
(4) Außerordentliche Kreissporttage sind vom Vorstand nach den für den ordentlichen Kreissporttag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 30 v.H. der ordentlichen Mitglieder es schriftlich beantragen
(5) Den Vorsitz des Kreissporttages führt der Sprecher oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.
(6) Die Beschlüsse des Kreissporttages sind zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
(7) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Personen beschlussfähig.
§ 15 Aufgaben des Kreissporttages
(1) Dem Kreissporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des KSB zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
(2) Seiner Entscheidung unterliegen insbesondere:

1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenrevisoren;
2. die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
3. die Entlastung des Vorstandes;
4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für – Sportpolitik und Kooperationen, – Finanzen und Organisation, – Sport- und Vereinsentwicklung;
5. die Festsetzung der Beiträge und Umlagen;
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das anstehende Geschäftsjahr. In den dazwischen liegenden Jahren werden die Haushaltspläne vom Hauptausschuss genehmigt;
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. die Wahl von vier Kassenrevisoren;
9. die Wahl der Delegierten zum Landessporttag;
10. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des KSB.
§ 16 Der Hauptausschuss
Der Hauptausschuss ist das oberste Organ des KSB zwischen den Kreissporttagen. Den Vorsitz hat der Sprecher oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.
Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
1. den Mitgliedern des Vorstandes,
2. den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes,
3. den Vorsitzenden der im Bereich des KSB bestehenden Fachverbände oder einem von ihnen benannten Vertreter
4. den Vereinssprechern oder deren Stellvertretern gemäß § 22 dieser Satzung.
§ 17 Aufgaben des Hauptausschusses
(1) Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zur Beratung und Beschlussfassung wichtiger Angelegenheiten zusammen. In dem Geschäftsjahr, in dem kein Kreissporttag stattfindet, nimmt er die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.
(2) Der Hauptausschuss hat ferner folgende Aufgaben:
1. Ordnungen zu beschließen bzw. zu bestätigen;
2. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten;
3. außerordentliche Mitglieder aufzunehmen;

4. über den Antrag zum Ausschluss von Mitgliedern an den LSB zu entscheiden.
§ 18 Der Vorstand
<p>(1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern für</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sportpolitik und Kooperationen, – Finanzen und Organisation, – Sport- und Vereinsentwicklung <p style="text-align: center;">sowie dem</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vertreter der Sportjugend <p style="text-align: center;">und dem</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geschäftsführer. <p>Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.</p> <p>Der Geschäftsführer ist hauptberuflich tätig und wird vom Vorstand angestellt.</p> <p>Er leitet die Geschäftsstelle. Weitere Aufgabenfelder werden in Abstimmung mit den Vorstandsmitgliedern festgelegt.</p> <p>Der Geschäftsführer ist in allen sein Anstellungsverhältnis betreffenden Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.</p>
Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den KSB gemeinsam.
<p>Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrem Kreis einen Vorstandssprecher, der in besonderer Weise den Kreissportbund Göttingen repräsentiert.</p> <p>Der Vorsitzende der Sportjugend und der Geschäftsführer können nicht zum Sprecher des Vorstandes gewählt werden.</p>
(2) Bei der Wahl des Vorstandes soll grundsätzlich eine gleichmäßige Repräsentation aller Regionen des Landkreises Göttingen angestrebt werden. Die Übernahme und Ausübung eines Amtes im Vorstand setzt eine ordentliche Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des Landessportbundes Niedersachsen e.V. voraus.
(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
(4) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl beim Kreissporttag. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
(5) Scheidet ein Mitglied des vom Kreissporttag gewählten Vorstandes in der Zeit zwischen den Wahlen aus, so kann sich der Vorstand selbst ergänzen.
§ 19 Rechte und Pflichten des Vorstandes
(1) Der Vorstand des KSB führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und nach Maßgabe der vom Kreissporttag bzw. dem Hauptausschuss gefassten Beschlüsse. Er kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen

und deren Rechte und Pflichten festlegen.
(2) Der Vorstand berät und beschließt über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen. Er erstattet dem Kreissporttag Bericht und legt den Haushaltsplan vor.
(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Mitglieder teilzunehmen.
§ 20 Der Erweiterte Vorstand
(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 12 und höchstens 20 Mitgliedern. Analog zu den Verantwortungsbereichen des Vorstandes gliedert sich der Erweiterte Vorstand in vier Arbeitsbereiche : – Sportpolitik und Kooperationen – Finanzen und Organisation – Sport- und Vereinsentwicklung – Sportjugend (2) Innerhalb dieser Arbeitsbereiche werden Aufgabenfelder festgelegt, die bei Bedarf verändert oder auch ergänzt werden können. (3) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Eine Person kann für mehrere Aufgabenfelder Verantwortung übernehmen. (4) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand ernannt.
§ 21 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes
Aufgaben des Erweiterten Vorstandes: – Kooperation mit den Mitgliedern des Vorstandes, – Information und Beratung der Organe des KSB sowie Mitwirkung bei den Beschlüssen, – Organisatorische Umsetzung und Durchführung von Maßnahmen gemäß der getroffenen Beschlüsse, – Kooperation mit den Vereinssprechern, – Information, Beratung, Schulung und Vermittlung für Vereine und Fachverbände.
§ 22 Vereinssprecher
(1) In den elf Einheitsgemeinden, Samtgemeinden und Städten des Landkreises Göttingen (Adelebsen, Bovenden, Dransfeld, Duderstadt, Friedland, Gieboldehausen, Gleichen, Hann. Münden, Radolfshausen, Rosdorf und Staufenberg) wird jeweils ein Vereinssprecher tätig. Jedem Vereinssprecher wird ein Stellvertreter zu Seite gestellt. Die Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt. (2) Die Vereinssprecher und ihre Stellvertreter werden von den Vereinen im Rahmen von Versammlungen auf Gemeindeebene gewählt. Die Wahl gilt für zwei Jahre. (3) Die Vereinssprecher haben insbesondere folgende Aufgaben – Koordination von Vereinsaktivitäten vor Ort,

- Förderung von Kooperationen der Vereine untereinander,
- Interessenausgleich,
- Interessenvertretung innerhalb der Sportorganisation und gegenüber Politik und Verwaltung,
- Verbesserung des wechselseitigen Informationsaustausches.

§ 23 Kassenrevisoren

(1) Die Kassenrevisoren werden auf 2 Jahre vom Kreissporttag gewählt. Ihre Zahl ist auf vier Personen begrenzt.

(2) Aufgabe der Kassenrevisoren ist die Überprüfung der Mittelverwendung nach Maßgabe der Haushaltsbeschlüsse sowie die Überprüfung der korrekten buchmäßigen Wiedergabe aller kassenwirksamen Vorgänge. Sie sind berechtigt, hierzu die Bücher, Bestandsverzeichnisse, Buchungsbelege und sonstige zur Kassenrevision erforderlichen Unterlagen des KSB einzusehen.

(3) Über das Ergebnis der jährlichen Revision ist dem Kreissporttag und dem Hauptausschuss zu berichten.

(4) Die Kassenrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 24 Sportjugend

(1) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des KSB und den gewählten Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

(2) Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.

(3) Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die im gleichen Turnus stattfindet wie der Kreissporttag.

(4) Die Vollversammlung der Sportjugend setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstand im Sinne der Jugendordnung;

2. den Vertretern der Mitgliedsvereine;

3. den Vertretern der Kreisfachverbände;

4. den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder ohne Stimmrecht.

(5) Der Vorstand der Sportjugend wird von der Vollversammlung für die Dauer der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung gewählt.

Der Vorsitzende der Sportjugend gehört als Vertreter der Sportjugend dem Vorstand des KSB an.

Der Vorstand der Sportjugend kann sich nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung geben.

§ 25 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Organe des KSB werden, mit Ausnahme von Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des KSB, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung

(2) Alle Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt, wenn dies beantragt wird.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(4) Die gefassten Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Allgemeine Schlussbestimmungen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Auflösung des KSB kann nur auf einem eigens hierzu einberufenen Kreissporttag mit 2/3 Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.

(4) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung des KSB Göttingen. Diese beschließt der Kreissporttag.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch den Kreissporttag vom 26.03.1998 beschlossen und am 15.04.2005 zuletzt geändert worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.